- 60. 1. Zulässigkeit der Redision des Streitgenossen, wenn bei dem anderen Streitgenossen, der gleichfalls Redision eingelegt hat, die Redisionssumme gegeben ist. Wie berechnet sich hiernach die Redisionssumme für den ersten Streitgenossen, wenn beide als Gesamtschuldner verurteilt worden sind?
- 2. Ift die Auswertung auch dann nach dem Tage des Bertragsschlusses vorzunehmen, wenn es sich um einen Kausvertrag handelt und die Kaussache zum Weiterverkauf bestimmt war?
 - 3. Jur Bebeutung des 15. August 1922 für die sog. rud= wirtende Auswertung.

BPD. § 546 Abj. 2, § 5. BGB. § 242.

- I. Zivilsenat. Urt. v. 6. April 1927 i. S. R. u. F. (Bell.) w. Rh. (M.). I 250/26.
 - I. Landgericht Königsberg, Kammer für Handelssachen. II. Oberlandesaericht baselbit.

Die Beklagten haben von der Klägerin durch Bertrag vom 14. November 1919 Schnittmaterial (Stamme, Seiten, Bopf- und Mittelblöcke) gekauft und erhalten, nachdem vorher, am 7. November 1919, der Beklagte R. das Dampffägewerk der Rlägerin fäuflich erworben hatte. Über die Rahlung des Kaufpreises, der sich, wie jest unstreitig ist, auf 213201,32 M belief, bestimmte ber Bertrag: "Die Regulierung erfolgt nach ordnungsmäßiger Berechnung bis zum 10. Februar 1920." Die Klägerin hat jedoch den Beklagten erst im April 1920 Rechnung erteilt. Auf den Kaufbreis zahlten die Beklaaten Mitte April 1920 100000 M. In einem Borprozeß ergingen ferner gegen sie Anerkenntnisurteile, auf Grund beren die Klägerin von ihnen beitrieb: am 13. März 1922 97217.23 M und am 21. November 1922 6590,83 M. In diesem Vorprozeß war die Rlägerin nach Eintritt ber Währungsfestigung bazu übergegangen, unter Borbehalt weiterer Ansbrücke eine Teilforderung von 2000 & M geltend zu machen: es sind ihr demgemäß rechtsträftig 2000 RM zugesprochen worden. Vorbehalten geblieben war den Beklaaten die Geltendmachung einer Gegenforderung von 9393,26 B.N. Diese Gegenforderung ist dort nicht weiter verfolgt und im gegenwärtigen Berfahren unstreitig geworden.

Im vorliegenden Rechtsstreit verlangt die Klägerin Bezahlung ihrer Restsorderung. Diese berechnete sie in der Weise, daß sie ihre Kauspreissorderung nach dem Tage des Vertragsschlusses auswertete, die erhaltenen Zahlungen nach dem Zeitpunkt ihrer Leistung und die Gegenforderung — lettere im Einverständnis mit den Beklagten — nach dem 14. August 1920, und davon die ihr rechtskräftig zugesprochenen 2000 RM abzog. Ihr Klagantrag ging sonach auf Zahlung von 19701,31 RM nebst Zinsen. Die Beklagten bemängelten die Art dieser Auswertung und behaupteten unter Ausstellung einer anderweiten Berechnung, nichts mehr schuldig zu sein.

Das Landgericht verurteilte die Beklagten zur Zahlung von 1463,46 R.K nebst Zinsen und wies im übrigen die Klage ab. Da-

gegen legte die Mägerin Berufung ein und der Beklagte K. schloß sich ihr an. Die Klägerin verlangte Zahlung weiterer 13935,89 K. und erhöhte ihre Zinsforderung. Der Beklagte K. begehrte gänzliche Klagabweisung; beide Beklagten beantragten ferner Zurückweisung der Berufung der Klägerin. Die Anschlußberufung des Beklagten K. wurde vom Oberlandesgericht durch Teilurteil zurückgewiesen; gleichzeitig wurden die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin außer den ihr vom Landgericht zugesprochenen 1463,46 K. weitere 3602,62 K., zusammen also 5066,08 K.

nebst Zinsen zu zahlen.

Das Oberlandesgericht begründete seine Entscheidung, wie folgt: Die unstreitige Forderung der Klägerin habe 213201,32 P.M. betragen. Für die Aufwertung dieser Forderung sei der Tag des Vertragsschlusses, also ber 14. November 1919 makaebend. Die erste Rahlung von 100000 K vom April 1920 sei zwar bereits in entwertetem Gelde geschehen, aber auf den Kapiermarkpreis voll anzurechnen, weil damals noch der Satz "Mark = Mark" gegolten habe und eine Aufwertung erst "für Mitte 1922" anzuerkennen sei. Dieser Grundsatz gelte aber nur als Regel. Für die Zahlung der 97217.23 K vom 13. März 1922 sei eine Ausnahme zu machen. Das Urteil fährt im Anschluß hieran fort: "abgesehen davon aber waren die Beklagten bei dieser Rahlung längst im Verzuge". Nach diesen Grundsäken rechnete das Oberlandesaericht die restlichen 113201.23 BM in 14263,37 GM um und zog dabon die auf insgesamt 2486,57 & M umgewerteten Zahlungen ab. Hierbei waren bie am 13. März 1922 beigetriebenen 97217,23 **M** mit 1652,69 G**M** angerechnet worden. Ferner berücksichtigte das Oberlandesgericht einen Berarmungsfaktor bon höchstens 40% (vorbehaltlich eines niedrigeren Sates, worüber das künftige Schlufurteil entscheiden soll). Der Borberrichter gelangte so zu einer Forberung der Klägerin von mindestens 7066,08 R.M., wovon er die im Vorprozeß zugesprochenen 2000 RM abzog.

Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg. Gründe:

1. Die Zulässigkeit der Revision des Beklagten F. ist zu bejahen, wenngleich sich dagegen zunächst Zweisel erheben mögen. Denn F. hatte sich bei dem ersten Urteil beruhigt. Er selbst war also nur durch seine weitere Verurteilung im zweiten Rechtszuge beschwert worden und diese bezog sich, wenn man von den mehrzuerkannten Zinsen absieht, bloß auf einen Betrag von 3602,62 K.M. Aber
nach § 546 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 BPD. müssen bei mehreren
Streitgenossen die Streitwerte zusammengerechnet werden. Allerdings handelt es sich hier um Gesamtschuldner und insosern kann der
Streitwert der zweitinstanzlichen Verurteilung nur einmal gerechnet
werden. Gegenüber dem Beklagten F. kommt jedoch die erstinstanzliche Verurteilung des Streitgenossen R. als weiterer Streitwert
hinzu und dieser muß also nach der Regel des § 546 Abs. 2 BPD.
dem Betrag von 3602,62 R.K. hinzugezählt werden, sodaß schon
hiernach für die Kevision des F. die Kevisionssumme erreicht ist.

2. Der Hauptangriff ber Revision richtet sich gegen die vom Berufungsgericht vorgenommene Aufwertung der Kaufpreisschuld vom Tage des Vertragsschlusses ab. Hierzu wird geltend gemacht, man musse unterscheiden, ob der Kläger den Kaufgegenstand noch im Besit habe oder ob es sich um eine Ware handle, die dazu bestimmt gewesen sei, alsbald weiterverkauft zu werden. Im ersten Kalle möge es vielleicht als richtig anzuerkennen sein, für die Höhe der Auswertung bis auf den Tag des Vertragsabschlusses zurückzugehen, weil der Räufer dann den Sachwert noch besitze. Im zweiten Falle jedoch sei der Käufer darauf angewiesen, die Ware weiterzuberäußern, und er habe dann, zumal wenn die Ware erst einige Reit nach Abschluß des Bertrags geliefert worden sei, damals keinen dem Erwerbspreis entsprechenden Verkaufspreis mehr erzielen können. liegenden Falle habe die Mägerin zudem die Lieferung noch um einen bis zwei Monate verzögert. Und endlich habe berücklichtigt werben mussen, daß schon zur Zeit des Vertragsabschlusses mit der Möglichkeit einer gewissen Verschlechterung der Mark gerechnet worden sei.

Dem kann indes nicht beigetreten werden. Das Reichsgericht hat seit langem baran festgehalten, daß eine vertragsmäßige Forderung nach dem Tage des Bertragsschlusses als dem des vorausgesetzten Gleichwertigkeitsverhältnisses aufzuwerten ist.

Bu vgl. RG.-Urteile vom 4. Juli 1925 I 467/24 = JW. 1926 S. 153 Nr. 3 = Seuff.Arch. 79 Nr. 200; vom 13. März 1926 I 206/25 = Zeiler, Zweihundertfünfzig Aufwertungsfälle Nr. 112 = WarnMpr. 1926 Nr. 95; vom 31. März 1926 I 376/25 = Zeiler a. a. D. Nr. 88; vom 28. Oktober 1924 II 116/24 = JW. 1925 S. 1478 Nr. 2; vom 4. Dezember 1925

II 70/25 = Zeiler a. a. D. Nr. 125 = WarnAfpr. 1926 Nr. 5; bom 31. Januar 1925 V 95/24 = WarnAfpr. 1925 Nr. 122; bom 20. Juni 1925 V 59/25 = WarnAfpr. 1926 Nr. 181; bom 6. Februar 1926 V 166/25 = WarnAfpr. 1926 Nr. 55; bom 6. Februar 1926 V 300/25 = DRR. 1926 Nr. 438.

Würde allerdings die Lage so sein, daß es sich um eine Ware handelte. die der Erwerber nur zur Weiterveräußerung angeschafft hätte und die er etwa mit Rücksicht auf die Breistreiberei-Berordnung zu einem Breis hätte abgeben mussen, der in seinem inneren Wert unter dem Erwerbspreis liegt, bann ware bies bei bem billigen Ausgleich, bem ia die Aufwertung dienen soll, zu berücklichtigen (zu vgl. WarnRipr. 1927 Nr. 25). Aber es ist nichts bafür beigebracht worden, daß die Sachlage berartig war. Im Jahre 1920 rechnete man im Inland noch allgemein nach Mark; die Kauffraft wurde für den Innenhandel noch nicht durch den Dollarkurs berührt. Es ist also davon auszugehen. daß die Beklaaten bei dem von ihnen berechneten Breiszuschlag von 50%, mit dem sie die Ware weiterverkauften, nach Abzug ihres Händlernutens in der Lage waren, gleichartige Warenmengen wiederzukaufen. Die von ihnen aufgestellte Dollarrechnung, auf welche die Revision verweist, nötigt deshalb nicht dazu, die zunächst auf 60% bemessene Auswertung herabzuseten. Wenn die Revision ferner darauf hinweist, daß die Mägerin die Ware zum Teil um 1 bis 2 Monate verspätet geliefert habe, so ist dem entgegenzuhalten, daß gerade die Beklagten am wenigsten in der Lage sind, sich barauf zu berufen, weil sie die don ihnen anerkanntermaßen geschulbete Bezahlung der Waren, abgesehen von der Anzahlung der 100000 M. um über 2 Rahre hingezogen haben. Sie haben bann erft Anerkenntnis-Urteil gegen sich ergehen lassen, aber auch jett noch nicht freiwillig gezahlt, sondern die Zwangsvollstrechung abgewartet, sind also allem Anschein nach barauf ausgegangen, von der Währungsverschlechterung Rupen zu ziehen. Außerdem sind ihnen die in schon entwertetem Geld gezahlten 100000 K vom Vorderrichter in voller Höhe autgebracht worden. Daß endlich allgemein damals Raufgeschäfte für die Verkäufer mit Rücksicht auf den Stand der Mark einen spekulativen Einschlag gehabt ober boch die Vertragschließenden, insbesondere bie Berfäufer, mit einem Sinken der Mark schon gerechnet hatten, fann nicht als zutreffend anerkannt werben. Hiernach läft sich vom Rechtsstandpunkt aus gegen die der Klägerin bewilligte Aufwertung

von 60% nichts einwenden. Inwieweit die Alägerin freilich den erfahrungsmäßig äußerst seltenen Fall voller Werterhaltung des Vermögens gegenüber den Folgen des Markversalls zu ihren Gunsten zu beweisen vermag (zu vgl. z. B. Urteil dieses Senats vom 8. November 1926 I 153/26 in JW. 1927 S. 377 Nr. 10), muß der künftigen Entscheidung des Berufungsgerichts überlassen bleiben. Auch ist es nicht ausgeschlossen, hierdei für den Ausgleich der beidersseitigen Belange gegebenenfalls die verschiedenen Werte der vertragsmäßigen Erwerds- und der damals erzielbaren Wiederberkauss-

preise mitzuberudfichtigen.

3. Die Revision hat ausbrücklich das Berufungsurteil auch seinem sonstigen Inhalt nach zur Nachprüfung gestellt. In dieser Beziehung gibt allerdings die Begründung, mit der das Oberlandesgericht die Aufwertung bes durch die Rahlung vom 13. März 1922 ziffermäßig getilgten Teils der Raufpreisforderung zugelassen hat, zu Bebenken Anlak. Die Auffassung des Vorderrichters über den Stand der reichsgerichtlichen Aufwertungs-Rechtsprechung zur Reit seines Urteils. von der er dabei ausgeht, trifft nicht zu. Er meint, der vom II. Zivilsenat des Reichsgerichts in RGA. Bd. 113 S. 136 aufgestellte Sat. daß vor Mitte August 1922 ziffermäßig beglichene Forderungen nicht nachträglich auswertbar seien, gelte nach dieser Rechtsauffassung nicht ausnahmslos. In diesem Urteil ist aber im Gegenteil mit Nachbruck betont worden, daß jene Reitgrenze für alle Källe der genannten Art scharf innezuhalten sei. Die vermeintlichen Ausnahmefälle, die das Reichsgericht anerkannt haben soll, sind durchweg Entscheidungen des erkennenden Senats, der allerdings den vom II. Zivilsenat in jenem Urteil vertretenen Standpunkt nicht teilt und eine schroffe zeitliche Grenze in jenem Sinne nicht anzuerkennen vermag. Nun hat zwar das Oberlandesgericht noch eine zweite Begründung gegeben, indem es den Verzug der Beklagten berangezogen hat. Dabei wird jedoch übersehen, daß der Gesichtspunkt des Verzugs und derienige der reinen Auswertung, die in ihrer rechtlichen Grundlage nichts gemeinsam haben, im Streitfall zu verschiedenen Ergebnissen führen. Wer Schadensersat wegen Geldentwertung auf Berzugsgrundlage forbert, macht geltend, daß er bei rechtzeitiger Zahlung einen bem Geldwertstand bei Eintritt des Berzugs entsprechenden Wert erhalten hätte; der Unterschied dieses Wertes vom Zeitwert der Zahlung ist sein Schaden. Der Aufwertungsanspruch bagegen geht auf den Zeitpunkt bes Vertragsschlusses zurück. Bei Beanspruchung von Schabensersat wegen Gelbentwertung auf Verzugsgrundlage wird der Entwertungsabschmitt zwischen Wichluß des Vertrags und Eintritt des Verzugs nicht mitersaßt. Schon dadurch entstehen für den Streitsall verschiedene rechnerische Ergebnisse, ganz abgesehen von dem Gesichtspunkt des Interessenaßseiche, der bei dem Rechtsgrund des Schadensersaßes wegen Verzugs wegfällt. Der zweite Erwägungsgrund des Oberlandesgerichts ist daher nicht geeignet, die etwa sehlende erste Begründung voll, d. h. auch für den Zeitsabschnitt zwischen Vertragsschluß und Verzugsbeginn, zu ersehen.

Mein inzwischen hat sich die Rechtsprechung des II. Zivilsenats des Reichsgerichts zum Teil geandert. Runachst ist hier einzuschalten, daß der V. Zivilsenat in seinem Urteil vom 20. November 1926 (RGA. Bd. 114 S. 399) angenommen hat, der vom II. Zivilsenat ausgesprochene Grundsat könne jedenfalls für Grundstücksgeschäfte feine Geltung haben; ob jonft dem Standpunkt bes II. Rivilsenats beizutreten wäre, ließ er dahingestellt. In ähnlicher Weise verfuhr der erkennende Senat in seinem (in JW. 1927 S. 1146 Nr. 10 abgebrucken) Urteil vom 26. Januar 1927 I 140/26, indem er aussprach, daß die Aufwertung von Forderungen, die durch mehrere, por Mitte August 1922 liegende Kapiermart-Teilzahlungen ziffermäßig getilgt worden sind, jedenfalls dann nicht ausgeschlossen sei, wenn es sich um vertragsmäßig auf Jahre hinaus verteilte Abzahlungen handelte: alles dies unbeschadet der Ablehnung der Zeitgrenze des 15. August 1922. Aus den Ausführungen des V. wie des erkennenden Senats in diesen Entscheidungen geht hervor, daß durch die Ablehnung jener Zeitgrenze eine wirkliche Gefahr der Aufrollung längst abgewickelter Rechtsgeschäfte nicht herbeigeführt wird. Im Urteil vom 26. Januar 1927 ist insbesondere barauf hingewiesen, daß ein aufwertungshindernder Umstand sehr wohl barin erblickt werden kann, wenn der Schuldner längere Zeit nach Begleichung der Forderung, die er nun für endgültig getilgt ansah, sein wirtschaftliches Berhalten danach eingerichtet hat und ein plötsliches Neuerstehen der alten Schuld für ihn zu unbilligen Härten führen würde. Ganz allgemein kann jedenfalls gesagt werden, daß eine Aufwertung derartiger vor Mitte August 1922 ziffermäßig abgegoltener Forderungen stets sorgsamster Rachprüfung bedarf, während für die spätere Zeit, wo die Entwertung der Mark fast unaufhaltsam zunahm und von Tag zu Tag sprungweise vor sich ging, das Vorhandensein eines undilligen Wisberhältnisses der Markwerte des Vertragsschlusses und des Zahlungs- oder Stichtages die Regel bildet.

Nunmehr hat auch der II. Zivilsenat seinen früheren Standpunkt nicht mehr in voller Schärfe aufrechterhalten. Er hat den in
RGB. Bb. 113 S. 136 aufgestellten Grundsatz in einer späteren
Entscheidung (Urteil vom 18. Februar 1927 II 205/26, abgedruckt
in RGB. Bb. 115 S. 201) auf die Geschäfte des kaufmännischen
Güterumsates und des täglichen Wirtschaftsledens eingeschränkt.
In dem genannten Urteil handelt es sich um den Verkauf eines
Handelsgeschäfts mit maschinellem Zudehör vom Oktober 1918.
Es wurde die Auswertung eines Kauspreisteils von 20000 M, der
vertragsmäßig am 1. Januar 1922 in Papiermark beglichen worden
war, zugelassen, weil es sich hier nicht um ein reines Umsatzeschäft
im obigen Sinne gehandelt habe, sondern um ein vereinzeltes Geschäft
von ledens- und eristenzwichtiger Bedeutung für beide Teile.

Ob dadurch freilich in allen Fällen eine scharfe Grenze gezogen wird und wie insbesondere danach der vorliegende Streitfall zu beurteilen sein würde, mag vielleicht zweifelhaft erscheinen, kann aber hier dahingestellt bleiben. Denn auf eine Anfrage des erkennenden Senats hat der II. Zivilsenat des Reichsgerichts erklärt, daß auch von seinem nunmehrigen Standpunkt aus der Auswertung des durch die Teilzahlung vom 13. März 1922 ziffermäßig getilgten Kauspreisteils an sich nichts entgegenstehe, weil der Verkauf der Schneidemühle und der Verkauf des Warenlagers wirtschaftlich auf das engste zusammenhingen. Damit erübrigte sich für den erkennenden Senat die Anzusung der Vereinigten Zivilsenate. Bemerkt sei nur noch, daß die Ergebnisse, zu denen beide Senate gelangen, nunmehr sür viele Fälle einander ziemlich genähert sind und lediglich der grundsähliche Ausgangspunkt sür die Zulassung der Auswertung in solchen Fällen bei beiden verschieden ist. . . .